

Prozess zu beteiligen, und bittet die Zwischenstaatliche Behörde und ihre Mitgliedstaaten, ihre Anstrengungen zur Förderung der nationalen Aussöhnung in Somalia fortzusetzen;

3. *befürwortet* die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 zur Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in ganz Somalia;

4. *begrüßt* die Strategie der Vereinten Nationen, die sich auf die Durchführung gemeinwesengestützter Maßnahmen konzentriert und das Ziel verfolgt, die lokale Infrastruktur wiederaufzubauen und die lokale Bevölkerung eigenständiger zu machen, sowie die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen, ihrer somalischen Projektpartner und ihrer Partnerorganisationen, Mechanismen für eine enge Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Durchführung des Soforthilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbauprogramms zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

5. *nimmt Kenntnis* von dem stufenweisen, mit einer Schwerpunktsetzung verbundenen Herangehen des Systems der Vereinten Nationen an die nach wie vor andauernde Krise und den weiter bestehenden Bedarf in Somalia, das mit der langfristig ausgelegten Zusage von Normalisierungs-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen einhergeht;

6. *spricht* dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten *ihre Anerkennung* für seine Antwortmaßnahmen *aus* und unterstreicht, dass es dringend notwendig ist, praktische Maßnahmen zur Milderung der Folgen der Dürre in Somalia zu ergreifen;

7. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Resolutionen 47/160, 56/106 und 57/154 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen des Landes, in denen Frieden und Sicherheit herrschen, die Zivilverwaltungsstrukturen auf allen Ebenen wiederherzustellen;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe für Somalia zu mobilisieren;

9. *fordert* alle Parteien in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen zu achten und ihm uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und sicheren Zugang in ganz Somalia zu garantieren;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dem somalischen Volk dringend humanitäre Hilfe und Soforthilfe zu gewähren, um insbesondere die Folgen der derzeit herrschenden Dürre zu mildern;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in Antwort auf den für 2004 ergangenen Konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung von Soforthilfe, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe für Somalia fortgesetzte und erhöhte Hilfe zu gewähren;

12. *lobt* den Generalsekretär für die Einrichtung des Treuhandfonds für die Friedenskonsolidierung in Somalia,

begrüßt die bislang an den Fonds entrichteten Beiträge und appelliert an die Mitgliedstaaten, Beiträge dazu zu leisten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen und durchführbaren Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 58/116

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.41 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Burkina Faso, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guinea-Bissau, Indien, Irland, Jemen, Jordanien, Kenia, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Niger, Nigeria, Portugal, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania.

58/116. Wirtschaftshilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/108 vom 14. Dezember 2001 und ihre früheren Resolutionen über Wirtschaftshilfe für Dschibuti,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁸,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Brüssel¹¹⁹ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010¹²⁰, die am 20. Mai 2001 von der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie auf die bei diesem Anlass eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Folgemaßnahmen und der Durchführung des Aktionsprogramms beigemessen wird,

in dem Bewusstsein, dass Dschibuti auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht und im *Bericht über die menschliche Entwicklung 2003*¹²¹ unter den 175 untersuchten Ländern an 153. Stelle steht,

feststellend, dass die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis durch die extremen örtlichen Klimaverhältnisse behindert werden, insbesondere zyklisch wiederkehrende Dürren, und dass die Durchführung der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme den Einsatz beträchtlicher Ressourcen erfordert, welche die beschränkten Möglichkeiten des Landes übersteigen,

¹¹⁸ Siehe Resolution 55/2.

¹¹⁹ A/CONF.191/13, Kap. I.

¹²⁰ Ebd., Kap. II.

¹²¹ Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen von der Gesellschaft für die Vereinten Nationen, e.V., Bonn 2003.

sowie feststellend, dass sich die Situation in Dschibuti durch die am Horn von Afrika herrschende verheerende Dürre und das Fehlen von natürlichen Ressourcen verschlechtert hat, was die schwache wirtschaftliche, haushaltsbezogene, soziale und administrative Infrastruktur des Landes nach wie vor schwerwiegenden Beschränkungen unterwirft,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die gravierende Trinkwasserknappheit und die alarmierenden Prognosen für das Jahr 2020, die sich in dem Bericht des Generalsekretärs¹²² finden,

mit Befriedigung feststellend, dass die Regierung Dschibutis ein Reformprogramm durchführt und dabei ist, gemeinsam mit den internationalen Finanzinstitutionen ein Strategiedokument zur Armutsbekämpfung fertigzustellen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zur Deckung des humanitären Bedarfs des Landes gewährt haben,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹²²;

2. bekundet ihre Solidarität mit der Regierung und dem Volk von Dschibuti, die nach wie vor vor ernststen entwicklungsbezogenen und humanitären Problemen stehen, insbesondere auf Grund der Knappheit an natürlichen Ressourcen, verbunden mit extremen Klimaverhältnissen und der akuten Frage der Wasserversorgung, was sich auf die Entwicklungsbestrebungen des Landes auswirkt;

3. ermutigt die Regierung Dschibutis, trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage und der Probleme in der Region auch weiterhin ernsthafte Anstrengungen zu unternehmen, um die Demokratie zu festigen;

4. nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass Dschibuti ein Reformprogramm durchführt, und appelliert in diesem Zusammenhang an alle Regierungen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, im Einklang mit dem Strategiedokument zur Armutsbekämpfung in angemessener Weise auf die finanziellen und materiellen Bedürfnisse des Landes einzugehen;

5. dankt den zwischenstaatlichen Organisationen und den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen für ihre Beiträge zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse in Dschibuti und bittet sie, ihre Anstrengungen fortzusetzen;

6. dankt dem Generalsekretär für die Anstrengungen, die er auch weiterhin unternimmt, um die internationale Gemeinschaft auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, denen sich Dschibuti gegenüber sieht, und begrüßt seine Initiative, einen Sonderbotschafter für humanitäre Angelegenheiten am Horn von Afrika zu ernennen, mit dem Ziel, Ressourcen für Notunterstützung und für die nachhaltige Entwicklung zu mobilisieren;

7. ersucht den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Aufbringung der erforderlichen Ressourcen für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für Dschibuti in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Dschibutis fortzusetzen;

8. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die humanitäre Lage in Dschibuti, die Fortschritte bei der Gewährung von Wirtschaftshilfe an Dschibuti und die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 58/117

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.42 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Belize, Bolivien, Chile, Costa Rica, Dominica, Ecuador, El Salvador, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Italien, Jamaika, Japan, Kolumbien, Komoren, Malawi, Mexiko, Nicaragua, Nigeria, Panama, Paraguay, Peru, Senegal, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Vereinigte Staaten von Amerika.

58/117. Internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, in denen sie betont und anerkennt, wie wichtig die vom System der Vereinten Nationen, von der internationalen Gemeinschaft und den nichtstaatlichen Organisationen gewährte internationale, bilaterale und multilaterale wirtschaftliche, finanzielle und technische Unterstützung, Zusammenarbeit und Hilfe ist, die den Bezugsrahmen für die Gewährung von Hilfe an die Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas¹²³ vorgeben, soweit es darum geht, die Anstrengungen zu unterstützen, die die einzelnen Staaten unternehmen, um die Region zu einer Zone des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu machen,

in Anbetracht dessen, dass die Länder Zentralamerikas erhebliche Fortschritte im Hinblick auf die Festigung der Demokratie und einer guten Staatsführung, die Stärkung der Zivilregierungen, die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit erzielt haben, was insgesamt ein Instrument zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der regionalen Integration darstellt, worin der Wunsch der zentralamerikanischen Völker zum Ausdruck kommt, in einem Klima des Friedens, der Solidarität und der sozialen Gerechtigkeit zu leben und Wohlstand zu schaffen,

betonend, wie wichtig die auf den regionalen Gipfeltreffen und Ministertagungen eingegangenen Verpflichtungen und deren Umsetzung sind, insbesondere in denjenigen Bereichen, die in den Programminitiativen der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und ökologischem Gebiet enthalten sind, die eine schrittweise Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung der Region ermöglichen,

¹²² A/58/285.

¹²³ Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anlage I.